

II-168 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.7.1966

46/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 60/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen, betreffend Einberufung von Lehrern zur Präsenzdienstleistung.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Horejs und Genossen haben an mich betreffend die Einberufung von Lehrern zur Präsenzdienstleistung am 8.7.1966 folgende Anfrage gerichtet:

Sind Sie bereit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung

1) dafür zu sorgen, daß den präsenzdienstpflichtigen Lehrern, soweit sie direkt aus dem Schuldienst zur Präsenzdienstleistung einberufen bzw. in denselben entlassen werden, die Möglichkeit eines Erholungsurlaubes gegeben wird;

2) präsenzdienstpflichtige Lehrpersonen, dort wo es schulische Interessen infolge Lehrermangels erfordern, gemäß § 28a Abs. 2 lit. a (richtig § 29 Abs. 2 lit. a) des Wehrgesetzes (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 221/62) von Amts wegen aus öffentlichen Interessen von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreien bzw. die Dauer desselben auf die Zeit der Grundausbildung herabsetzen zu lassen?

Hiezu teile ich folgendes mit:

ad 1): Gemäß § 23 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 154/56, tritt für im Schuldienst verwendete Dienstnehmer (Lehrer), die in einem der im § 19 des zitierten Gesetzes genannten Dienstverhältnisse stehen, an die Stelle des § 16 Abs. 2 leg. cit. folgende Regelung: erstreckt sich der Präsenzdienst zur Gänze oder zum Teil auf die Hauptferien, so hat der Lehrer unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Präsenzdienstes Anspruch auf Urlaub in dem Ausmaß, das einem vergleichbaren Beamten der allgemeinen Verwaltung nach § 16 Abs. 2 leg. cit. zukommt. Soweit dieses Urlaubsausmaß in dem Teil der Hauptferien, den der Lehrer nicht im Präsenzdienst zugebracht hat, seine Deckung findet, ist dieser Teil auf den Urlaub anzurechnen.

Der hiebei zit. § 16 Abs. 2 leg. cit. besagt, daß ein Urlaub durch den Dienstgeber in dem Ausmaß gebührt, das dem um die Dauer des Präsenzdienstes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werkstage aufzurunden. Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz ist auf die Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen anzuwenden,

46/A.B.  
zu 60/J

- 2 -

da anstelle der im Arbeitsplatzsicherungsgesetz zitierten Hinweise auf das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBI.Nr. 88/1948, nunmehr die Bestimmungen des Art. 14 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 215/1962 getreten sind.

ad 2): Grundsätzlich haben alle Lehrer in Ansehung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten und mit Rücksicht auf ihren Beruf als Erzieher der Jugend der Präsenzdienstleistung nachzukommen. Seit Jahren hat das Bundesministerium für Landesverteidigung im Hinblick auf den akuten Lehrermangel bei Einberufungen von Junglehrern bisher immer großes Entgegenkommen gezeigt. Eine gänzliche Herausnahme einer Berufsgruppe von der Ableistung der Wehrpflicht ist natürlich nicht möglich. Die entsprechenden Entscheidungen über Aufschub der Präsenzdienstleistung wurden nicht listenmäßig, sondern jeweils in Einzelentscheidungen vorgenommen, sodass einzelne Lehrer in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, und Tirol und Vorarlberg vorzeitig von der Präsenzdienstleistung entlassen wurden.

Zur Wahrung der schulischen Interessen besteht schon seit dem Jahre 1964 eine Verbindungsstelle zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung - Ergänzungsabteilung und meinem Ministerium - Personalabteilung. Hiezu kommt, dass die Landesschulräte und Ämter der Landesregierungen zuletzt mit Erlass vom 5.8.1965, Zl. 92.529-V/3/65n. ersucht wurden, ihrerseits das Einvernehmen mit dem zuständigen Ergänzungskommando herzustellen, damit auf Grund der angespannten Personallage auf dem Pflichtschulsektor und mit Rücksicht auf die Erhaltung eines geordneten Schulbetriebes keine unnötigen Härten entstehen. Es wird dabei an eine turnusweise Einberufung gedacht, wobei vor allem die Schließung von Schulklassen verhindert werden soll.

- . - . -